



## 2. Nachtragshaushaltsplan 2024 (mit Haushaltsgesetz)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am 16. März 2024

Hohe Synode, Frau Präsidentin,

für den Oberkirchenrat bringe ich heute den 2. Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2023/2024 ein. Ein Nachtragshaushalt ist bei einem Doppelhaushalt durchaus üblich. Dass wir dieses Mal einen zweiten Nachtrag einbringen, ist noch der Einübung in das neue doppische Haushaltsrecht geschuldet. Ich gehe davon aus, dass das vorerst eine einmalige Ausnahme bleiben wird.

Auch wenn unsere Darstellung der Haushaltplanung und Nachtragshaushaltsplanung auf vielen Seiten erfolgt, so ist die Einführung des Doppelhaushalts eine deutliche Entlastung für das Dezernat 7, aber auch für alle Stellen im Oberkirchenrat, die bei der Haushaltsplanung beteiligt sind. Das hat es uns ermöglicht, uns auf die Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 zu konzentrieren und in intensiven Überlegungen mit dem Finanzausschuss und dem Oberkirchenrat eine Versorgungsdeckungsstrategie zu entwickeln. Wir wären auch gerne bei dem Thema der Vereinfachung weitergekommen – aktuell arbeiten wir mit einigen Verrechnungen, die viel Arbeit machen, aber zur verbesserten Steuerung kaum etwas beitragen. Da werden wir beim kommenden Doppelhaushalt deutlich reduzieren. Vor uns steht auch mit der Integration der sogenannten Geschäftsstellen aus den Dezernaten 1 bis 5 eine Optimierung der Prozesse im Oberkirchenrat. Dieses Jahr wird uns natürlich die Konsolidierung des Haushalts bei der Haushaltsplanung 2025/2026 besonders beschäftigen.

Den vorliegenden 2. Nachtragshaushalt will ich Ihnen nun erläutern, weil die aufgenommenen Planveränderungen im Grunde überschaubar sind, aber in dieser ausführlichen Darstellung die Übersichtlichkeit verloren geht.

Nehmen Sie dazu bitte auch die beigefügte Graphik zur Hand.

- Der zweite Nachtragshaushaltsplan zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 nimmt **Änderungen am ordentlichen Ergebnis von 7,6 Mio. Euro** vor. Damit überwiegen die geplanten Aufwendungen die Erträge um insgesamt 92,1 Mio. Euro.
- Zwei Drittel der Veränderung um 7,6 Mio. Euro beruht auf einer **Erhöhung der Deckungsreserve um 5 Mio. Euro**. Damit soll sichergestellt werden, auf mögliche finanzielle Risiken im laufenden Haushaltsjahr reagieren zu können. Insbesondere fallen darunter mögliche höhere Anerkennungsleistungen für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Raum der Kirche. Es ist gut, dass sich unsere Synode diesem schwierigen Thema stellt und in den Ausschüssen den Betroffenen Raum für ihre Sichtweise und Erwartungen gibt. Dazu gehört auch eine freiwillige Anerkennungsleistung der Kirche, die erlittenes Leid zwar nicht heilen kann, aber doch zeigen soll, dass die Kirche Verantwortung für sexualisierte Gewalt in ihrem Bereich übernimmt. Den Betroffenen gegenüber soll über die Anhörung und Beteiligung hinaus auch mit einer finanziellen Anerkennungsleistung der ernsthafte Wille der Kirche zum Ausdruck gebracht werden, ihren Schil-derungen von Gewalterfahrungen zu glauben. Vor uns stehen weitere Aufarbeitungen, aber

auch der stete Einsatz durch Schutz-, Interventions- und Aufarbeitungskonzepte sexualisierte Gewalt zu verhindern, zu entdecken und zu verfolgen. Die Anerkennungsleistung ist in unserem Nachtragshaushalt die größte Position; ihre Finanzierung erfolgt aus Kirchensteuermitteln – wobei aufgrund des ordentlichen Ergebnisses damit ein Rückgriff auf die Ergebnisrücklage impliziert ist.

- Zur Verlängerung ursprünglich genehmigter, aber zum Haushaltsjahr 2024 ablaufender Maßnahmen werden **1,62 Mio. Euro aus Budgetrücklagen bzw. der Pfarrbesoldungsrücklage** entnommen. Als größte Positionen sind hier Maßnahmen wie der Steuer - Bewertungsabschlag für Dienstwohnungen (324.000 Euro), die Fortführung Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit der Landeskirche in Baden (125.000 Euro), die Informationssicherheit (287.000 Euro), die Finanzierung der Abschreibungen für den Neubau des Hauptdienstgebäudes (398.000 Euro) und das Seminar- und Adressmanagement (216.000 Euro) zu nennen. Hier sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgenommen, die bereits bewilligt und geplant waren und wegen Zeitablaufs nunmehr erneut eingebracht werden müssen. Zugegeben: wir haben es hier auch mit einem erheblichen Formalismus zu tun, weil wir hier bereits beratene und bewilligte Maßnahmen erneut einbringen, damit die Mittel nicht „verfallen“, sondern wie geplant verwendet werden können. Diese Umständlichkeit hat ihren Grund im Jährlichkeitsgrundsatz des Haushaltsrecht. Der Transparenz wegen sollen Haushaltsmittel grundsätzlich in dem Jahr ihrer Veranschlagung verwendet werden und stehen nach § 35 Abs. 3 unserer Haushaltsordnung (HHO) längstens für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zur Verfügung. Wir müssen aber überlegen wie wir das Verfahren vereinfachen können. Die vollständige, erneute Befassung mit bereits beschlossenen und finanzierten Maßnahmen ist kein vernünftiges Zeitmanagement; die zeitlichen Ressourcen der Synodalen wie der Mitarbeiter:innen im Oberkirchenrat sind begrenzt und dürfen nicht unnötig formalistisch in Anspruch genommen werden.
- Für **werterhaltende Baumaßnahmen werden 1,0 Mio. Euro** mehr als ursprünglich geplant aus der **Rücklage für Immobilienunterhalt (RIU)** entnommen. Darunter fallen bspw. die Dachsanierung des Prälaturgebäudes in Ulm (189.000 Euro), der Umbau der ehemaligen Pfarrwohnung in der Kauffmannstraße Stuttgart (175.000 Euro), eine Nachfinanzierung der Sanierung Grüninger Str. 34 Stuttgart (205.000 Euro) sowie die Erhöhung des Ansatzes in Höhe der Erübrigungen 2023 (271.500 Euro). Für alle diese Maßnahmen ist die RIU vorgesehen. Auch hier ist eine wirtschaftliche Haushaltsführung gegeben; Maßnahmen dieser Art sind auch zukünftig beim gegebenen Doppelhaushalt in einem Nachtragshaushalt aufzunehmen.
- Weitere Maßnahmen werden aus **Kirchensteuermitteln** finanziert. Hier ist insbesondere die Maßnahme Regionale Aufarbeitungskommission mit einem Planansatz von 145 TEUR in 2024 zu nennen, die auf die neue Maßnahmenplanung angerechnet werden soll. Wir sehen hier den unabweisbaren Bedarf, die Aufarbeitung im Bereich der sexualisierten Gewalt intensivierter zu ermöglichen. Die Maßnahme hat über den gesamten Zeitraum einen Kirchensteuerbedarf von 1,2 Mio. Euro. Außerdem muss eine bereits im Haushaltsjahr 2023 bei der Landeskirche eingegangene Rückerstattung der EKD in Höhe von 444.845,33 Euro für die Stiftung Anerkennung u. Hilfe i.H.v. 133.500 Euro an das Diakonische Werk weitergeleitet werden. Die Mittel für die Stiftung Anerkennung und Hilfe wurden ca. zu einem Drittel von der Diakonie finanziert; entsprechend ist der Diakonie ihr Anteil der Rückerstattung weiterzuleiten. Hinzu kommen Mehraufwendungen in Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Maßnahmen für den Neubau des Evangelischen Oberkirchenrats (233.000 Euro). Dem gegenüber steht jedoch auch eine Reduzierung des Kirchensteuerbedarfs aufgrund der Stornierung der Altmaßnahmen zum neuen Hauptdienstgebäude (-450.000 Euro) sowie durch die Korrektur der Veranschlagung des Fettabscheiders in Bad Boll (-130.800 Euro).

Die vom Nachtragshaushalt finanzierten Maßnahmen sind überwiegend keine neuen Projekte, sondern die Übertragung bereits finanzierter Maßnahmen, die Verwendung von für den Bauerhalt vorgesehener RIU-Mittel und eine Abbildung der Weiterleitung von Mitteln im Haushalt. Tatsächliche Mehraufwendungen sind insbesondere für den Neubau des Evangelischen Oberkirchenrats und der weitaus größte Posten für die Anerkennungsleistungen und die Aufarbeitung im Bereich der sexualisierten Gewalt vorgesehen.

Die Synode bitte ich hiermit um Zustimmung zum 2. Nachtragshaushalt zum Haushaltsplan 2023/2024.